

Neue Bekanntmachungen der Reichsschrifttumskammer

Von Günther Gens

Im »Völkischen Beobachter« vom 6. April 1939 bzw. 9. April 1939 (Börsenblatt Nr. 82 und 85, 1939) sind die Amtlichen Bekanntmachungen der Reichsschrifttumskammer Nr. 131, 132 und 133 erschienen. Einschneidende Bedeutung hat die Anordnung zum Schutz der verantwortlichen Persönlichkeit im Buchhandel (Nr. 133).

Der Grundsatz, dem diese Anordnung zum Durchbruch verhelfen will, ist dieser: der Buchhändler ist dem deutschen Volk verantwortlich für die Erfüllung seiner politischen Aufgabe, er haftet der Gemeinschaft, die vertreten wird durch den Berufsstand, persönlich dafür mit seiner Berufsehre und kann keinen anderen Interessen dienen. Am stärksten ist die Einflußmöglichkeit des Verlages. Deshalb bestimmt § 5: der Verleger trägt die volle kulturpolitische und wirtschaftliche Verantwortung für die Erscheinungen seines Verlages. Wenn ein Buchhändler seiner Berufung leben soll, so muß er frei sein von Bindungen an fremde Interessen; deshalb schaltet die Anordnung aus dem Buchhandel das anonyme Kapital aus (§ 1 b, c und e), verbietet Subventionen und Kredite, die nicht nach kaufmännischen Gesichtspunkten gegeben werden (§ 5 Abs. 1) und macht den Buchhändlerberuf grundsätzlich zu einem Beruf, der mit Wirtschaftsinteressen außerhalb des Buchhandels nicht verquidt sein darf (§ 1 f.). Der Beruf verlangt vielmehr den vollen Einsatz der buchhändlerischen Persönlichkeit, und zwar auf privatwirtschaftlicher Grundlage. Buchhandel, ganz besonders der Verlagsbuchhandel, ist also grundsätzlich kein Tätigkeitsfeld für die öffentliche Hand, für Kirchen, Vereine, Stiftungen usw. (§ 1 a und b).

Andererseits soll natürlich auch der Buchhandel nicht mit dem Schein einer besonderen Bindung am Staat, der Partei oder an Körperschaften Geschäfte machen dürfen. Deshalb verbietet die Anordnung in § 6 Firmenbezeichnungen, in denen die Worte »deutsch«, »nationalsozialistisch« usw. vorkommen, und sieht eine Ausnahmegenehmigung nur für besonders gelagerte Fälle vor. Daß ein Buchhändler, der sich in den Dienst eines religiösen Bekenntnisses stellt — und nur dieser —, dem Grundsatz der verantwortlichen Persönlichkeit entsprechend, weiter das entsprechende Schrifttum unter der entsprechenden Firma verlegen und verbreiten darf, ist selbstverständlich (§ 6).

Für den Verlag ist diese Bestimmung eindeutig, ebenso für den Reise- und Versandbuchhandel: man spezialisiert sich entweder in der Hauptsache auf das konfessionelle Schrifttum oder gibt diese Sparte ganz auf. Auch die konfessionell gebundene Buchhandlung oder Buchverkaufsstelle kann sich für dieses Schrifttum als Hauptsache entscheiden und eine entsprechende Firmenbezeichnung führen. Der Buchgroß- und -einzelhandel und die Leihbüchereien haben im allgemeinen bisher die konfessionelle Sparte des Schrifttums neben allen anderen Sparten mitverbreitet. Diese Tätigkeit des Handels und Verleihs wird durch die Anordnung nicht entscheidend berührt. Ein Zwischenbuchhändler oder Sortimentler, der die Wünsche seiner Kundschaft nach konfessionellem Schrifttum befriedigt, stellt sich nicht in den Dienst einer konfessionellen Sonderaufgabe. Anders der Sortimentler, der Schaufenster und Ladentisch mit diesem Schrifttum garniert, Vertreter herauschickt und mit schriftlicher Reklame besonders für diese Sparte wirbt.

Welche besonderen Anforderungen in bezug auf die arische Abstammung an den Buchhandel genau wie an die Presse gestellt werden müssen (§ 1 d), ist jedem klar, der weiß, wie sich buchhändlerische Unternehmen in der Familie vererben, und der gesehen hat, wie jüdisches Blut in einer späteren Generation wieder durchschlagen kann. Hieraus ist ersichtlich, daß eine Übertragung der verschärften Ahnennachweisgrundsätze auf weitere Berufsgruppen der Reichsschrifttumskammer nicht in Betracht kommen wird, wie beispielsweise auf die Schriftsteller, deren Beruf sich erfahrungsgemäß im allgemeinen nicht vererbt.

Auf den entsprechenden Arienachweis für den nebenberuflichen Vertrieb von Schrifttum, insbesondere für die Buchverkaufsstellen, hat die Reichsschrifttumskammer verzichtet, nachdem im November 1938 eine allgemeine Vereinigung des Einzelhandels kraft Gesetzes stattgefunden hat (§ 7 Abs. 1).

Das ist der Sinn der Anordnung in großen Zügen. Nun aber noch einige Einzelfragen:

§ 1 a schließt zwar die buchhändlerische Betätigung der öffentlichen Hand aus, läßt aber durchaus die Möglichkeit offen, daß z. B. eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sich durch Herausgeberverträge maßgebenden Einfluß auf das sie berührende Schrifttum sichert.

§ 1 b verlangt die Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personengesellschaften. Da gerade die größten betroffenen Betriebe innerhalb des Bereichs der Reichsschrifttumskammer gleichzeitig presseamtspflichtig sind, so ist die Umwandlung bereits in erheblichem Umfange infolge der gleichlautenden Anordnung der Reichspressekammer erfolgt. Für die übrigen sei noch einmal gesagt, daß im allgemeinen die Rechtsform der Kommanditgesellschaft ausreichende Möglichkeit bietet, fremde Kapitalien hereinzunehmen.

Auf den nebenberuflichen Vertrieb bestimmter Buchgruppen, die in die sogenannte Fachgeschäftsliste eingetragenen Firmen, findet das Verbot der anonymen Rechtsform keine Anwendung (§ 7 Abs. 1). Ein Spielwaren-Groß- oder -Einzelhandelsunternehmen braucht also wegen des nebenher betriebenen Bilderbuchhandels seine G. m. b. H.-Form nicht aufzugeben.

Was die Tätigkeit von Vereinen anbelangt, so sei noch hervorgehoben, daß die Tätigkeit der Buchgemeinschaften durch diese Anordnung nicht behindert zu werden braucht, denn die Mit-

Kantate 1939

Ihre Anmeldung für die Teilnahme an den Kantate-Veranstaltungen wird bis 22. April in Leipzig erwartet.

Die Bekanntmachung, in der alle näheren Angaben enthalten sind sowie den Bestellzettel finden Sie im Börsenblatt Nr. 82 vom 6. April.

Bei Zimmerbestellungen ist zu beachten, daß das Hotel Hauße nicht mehr besteht.